



BEZIRK
APPENZELL

Kioskwirtschaft erforderliche Gesuchsunterlagen

Kontaktperson: Celine Schuler ☎ 071 788 50 32, celine.schuler@appenzell.ai.ch

Berechtigung

Art. 19 GaG Berechtigt, einfache Speisen, die ausser dem Erwärmen keiner besonderen Zubereitung bedürfen und alkoholfreie Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.
Der Bezirksrat kann das Anbringen von Sitzgelegenheiten in Ausnahmefällen gestatten.

Bauliche Vorschriften:

Art. 36 GaG Die Räume, Einrichtungen und Zugänge der patent- und bewilligungspflichtigen Betriebe müssen zweckentsprechend, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. Sie haben den Bestimmungen über den Umweltschutz und das Arbeitsrecht zu entsprechen und müssen den bau-, gesundheits-, lebensmittel-, feuer-, strassen- und verkehrspolizeilichen Vorschriften genügen.

Art. 1 Gastgewerbeverordnung

¹ Gesuche um Erteilung eines Patentes oder einer Bewilligung zur Führung einer Kioskwirtschaft sind schriftlich dem Bezirksrat einzureichen.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- Gesuch um Erteilung eines Patents für eine Kioskwirtschaft**
 - Personalien des Gesuchstellers/Gesuchstellerin, Adresse, Telefonnummer
 - Name und Adresse des Kiosk
 - Eröffnungsdatum
 - Angaben betreffend EigentümerIn der Liegenschaft

- Handlungsfähigkeitszeugnis**
 - Erhält man bei der Wohngemeinde.
In Appenzell erhält man es bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Hoferbad 2, 9050 Appenzell, 071 788 94 56.

- Auszug aus dem Zentralstrafregister**
 - Kann über Internet bestellt werden. www.strafregister.admin.ch

- Auszug aus dem Betreibungsamtsregister der letzten 5 Jahre**
 - Erhält man beim Betreibungsamt der Wohngemeinde

- Arztzeugnis**

- Ausweis über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung**

Das Gesuch ist vor Eröffnung an den Bezirksrat Appenzell, Kronengarten 8, 9050 Appenzell zu schicken.